

Unterrichtung

durch den Bundesrat

betr. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
— Drucksachen 7/1588, 7/2711 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Grund

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

§ 52 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 52 wird Absatz 1.

2. Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. — wie Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages —“.

3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Haben die Länder eine Einrichtung zur gemeinsamen Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben geschaffen, so können sie vereinbaren, daß bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte dieser Einrichtung das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat. Dies gilt entsprechend auch bei Verpflichtungsklagen.“

Begründung

Die durch oder aufgrund von Vereinbarungen der Länder errichteten Einrichtungen zur gemeinsamen Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben vermögen ihre Aufgaben nur sinnvoll auszuführen, wenn sich in ihrem Tätigkeitsbereich eine einheitliche Verwaltungs- und Gerichtspraxis entwickelt. Dies gilt insbesondere für die aufgrund des Staatsvertrags der Länder vom 20. Oktober 1972 über die Vergabe von Studienplätzen errichtete Zentralstelle. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Studienbewerber ist es unbedingt erforderlich, daß für Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte dieser Zentralstelle und für Verpflichtungsklagen das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Zentralstelle ihren Sitz hat. Die Zentralstelle trifft bei der Vergabe von Studienplätzen eine in

sich zusammenhängende Entscheidung. Dementsprechend berührt auch jede gerichtliche Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes nicht nur die Belange des jeweiligen Klägers, sondern auch die Gesamtentscheidung der Zentralstelle und sonstige Streitfälle über Studienplätze. Daher sollten alle Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiet in der Hand eines einzigen Verwaltungsgerichts liegen. Die dadurch erreichte Spezialisierung des zuständigen Gerichts wird zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Bei der Abwägung gegenüber diesen zwingenden sachlichen Gegebenheiten muß

der Gesichtspunkt der Ortsnähe des Gerichts zurücktreten.

Die vom Bundestag in Artikel 1 Nr. 1 beschlossene Fassung des § 52 Nr. 3 Sätze 2 und 3 VwGO, wonach die jeweils für den Wohnsitz des Beschwerdeführers örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte zu entscheiden hätten, würde zwangsläufig zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung führen. Das mit dem Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 verfolgte Ziel einer Gleichbehandlung aller Studienplatzbewerber im ganzen Bundesgebiet wäre nicht mehr zu erreichen.